

(A) Sekretär **Ahuert** (liest):

„Interpellation.“

1. Hat die Königliche Staatsregierung die Frage, ob und wie weit eine Änderung des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835 im Sinne des von dem Unterzeichneten eingebrachten Antrages vom 16. Dezember 1903 erfolgen könne, in Erwägung gezogen?, und eventuell
2. zu welchen Ergebnissen hat diese Erwägung geführt?

Dresden, den 28. Oktober 1907.

Dr. Schill.“

**Präsident:** Ist die Königl. Staatsregierung bereit, diese Interpellation heute zu beantworten?

Staatsminister Dr. Graf **von Hohenthal und Bergen:** Ich bin bereit, diese Interpellation sofort zu beantworten.

**Präsident:** Ich gebe dem Herrn Interpellanten das Wort, Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill.

Vizepräsident Dr. **Schill:** Ich beginne meine sehr kurze Begründung, Herr Präsident, mit der Bitte, mir zu gestatten, daß ich gelegentlich ein paar Zeilen verlese.

(B) **Präsident:** Jawohl.

Vizepräsident Dr. **Schill** (fortfahrend): Meine Herren! Im Dezember 1903 habe ich im Verein mit meinen politischen Freunden folgenden Antrag eingebracht:

„Die Königl. Staatsregierung um Vorlegung des Entwurfes zu einem Gesetze zu ersuchen, welches die Bestimmungen des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, einer Revision unterzieht, insbesondere zugleich Vorschriften über das Verfahren in den Fällen der Kollision von öffentlichen Interessen mit privatrechtlichen Ansprüchen aufstellt, wobei namentlich auch Rücksicht auf die Schaffung einer Rechtskontrolle und auf die Entschädigung wegen etwaiger Eingriffe in privatrechtliche Ansprüche zu nehmen ist.“

Meine Herren! Auf dem sog. A-Gesetz beruht bekanntlich in Sachsen die Trennung von Justiz und Verwaltung. Das Gesetz baut sich auf Grundsätzen auf und operiert mit Grundsätzen, die dem damaligen Stande der Rechtswissenschaft entsprachen, die aber nach dem heutigen Stande der Rechtswissenschaft als vielfach überwunden gelten können. Es kommt dazu, daß durch die Reichsgesetzgebung, die sich zum Teil auf

gleichem Gebiete bewegt, Differenzen eingetreten (C) sind, Inkongruenzen eingetreten sind, und alle diese Umstände würden an sich schon den Gedanken sehr nahe legen, das A-Gesetz einer Revision zu unterziehen.

Trotzdem, meine Herren, würde mich das alles nicht bestimmt haben, den Antrag einzubringen, wenn nicht andere Dinge dazugetreten wären im Anschluß an die Verhandlungen über eine Beschwerde des Stadtrats zu Zwickau über das Vorgehen der Verwaltungsbehörde. Es ist die bekannte, berühmte, oder, wenn Sie wollen, auch berühmte Krebsgrabengeschichte.

Die Sache war damals die: der Stadtrat zu Zwickau hatte ein vollstreckbares gerichtliches Urteil erstritten, und als die Vollstreckung vor sich gehen sollte, griff die Kreishauptmannschaft Zwickau durch eine Verfügung ein und untersagte dem Stadtrate zu Zwickau, die Zwangsvollstreckung vorzunehmen, eventuell unter Androhung einer Geldstrafe.

Bei den Verhandlungen, die sich an die Beschwerde, die der Stadtrat von Zwickau an die Ständeversammlung gerichtet hatte, hier anschlossen, hat die Königl. Staatsregierung mehrfach Erklärungen abgegeben, die schlechthin den Grundsatz aufstellten, daß, wo öffentliche Interessen mit Privatrechten und (D) mit Entscheidungen der Gerichte kollidierten, die Verwaltungsbehörden in der Lage und berechtigt seien, einzugreifen und den Gang der Justiz, die Ausübung der Privatrechte zu verbieten.

Es ist das formuliert worden folgendermaßen: Das Königl. Ministerium des Innern erklärte durch seinen Kommissar:

„Die Verwaltungsbehörden können unabhängig von § 11 des A-Gesetzes aus einem selbständigen öffentlich-rechtlichen Grunde Verfügungen erlassen, welche die Ausführung eines gerichtlichen Urteils verhindern.“

Und das Justizministerium ließ erklären:

„Der allgemein gültige Grundsatz, daß bei Kollision von öffentlichen Interessen mit Privatrechten letztere weichen müssen, sei auch hier zur Anwendung zu bringen.“

Also Sie hören, es wird als ein Satz des positiven Rechtes betrachtet, daß öffentliche Interessen, wohl gemerkt, meine Herren, öffentliche Interessen geeignet sind, die Verwaltungsbehörden zu ermächtigen, den Entscheidungen der Justizbehörden in die Arme zu fallen. Man kann ja nicht bestreiten, meine Herren, daß in gewissen Dingen der Staat unbedingt das